

LANDSCHAFTSPLAN 2040

Stadt Freiburg im Breisgau

Scoping

zur Erläuterung der Fortschreibung des Landschaftsplans und zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung



Oktober 2020

Foto: Renate Galandi



Stadt Freiburg im Breisgau
Stadtplanungsamt

Fehrenbachallee 12. D- 79160 Freiburg i.Br.

Ulrike Hammes

Markus Liesen

HHPraum
ENTWICKLUNG

Lena Riedl und Gottfried Hage GbR
raumplaner | landschaftsarchitekten

Gartenstr. 88 D 72108 Rottenburg a.N.

+49 7472 9622 0 www.hhp-raumentwicklung.de

Autor*Innen:	Renate Galandi Gottfried Hage Ulrike Hammes Markus Liesen
Version:	0.3
Dokument:	FREIBURGlP_scoping_20201025a.docx
Erstellt am:	28.09.2020
Letzte Änderung am:	27.10.2020

INHALT

<u>1</u>	<u>EINFÜHRUNG</u>	<u>1</u>
1.1	VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	1
1.2	RECHTLICHE VORGABEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG DES LANDSCHAFTSPLANS 2040	1
1.3	FUNKTION DES SCOPINGS IM VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG	1
<u>2</u>	<u>INFORMATIONEN ZUR AUFSTELLUNG UND ZUR UMWELTPRÜFUNG DES LANDSCHAFTSPLANS</u>	<u>2</u>
2.1	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND HERANGEHENSWEISE DES LANDSCHAFTSPLANS	2
2.2	GRUNDLEGENDE HERANGEHENSWEISE UND ABLAUF DER UMWELTPRÜFUNG	5
2.3	UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE UND ABSCHICHTUNG	5
2.3.1	UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE	5
2.3.2	ERFORDERNISSE UND MÖGLICHKEITEN DER ABSCHICHTUNG	5
<u>3</u>	<u>EINZELASPEKTE DER UMWELTPRÜFUNG DES LANDSCHAFTSPLANS</u>	<u>6</u>
3.1	METHODISCHE HERANGEHENSWEISE	6
3.2	ÜBERSICHT ZU DEN ZU UNTERSUCHENDEN SCHUTZGÜTERN UND DATENLÜCKEN	6
3.3	ANSATZ FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG PLANERISCHER ALTERNATIVEN	7
3.4	ANSATZ EINES MONITORINGS ZUR ÜBERWACHUNG	7
3.5	ANSATZ FÜR DIE PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN SCHUTZZIELEN VON NATURA 2000	7
3.6	DOKUMENTATION DER UMWELTPRÜFUNG	8
<u>4</u>	<u>SCHWERPUNKTE UND FRAGEN IM SCOPING</u>	<u>9</u>
<u>5</u>	<u>ANHANG</u>	<u>10</u>
5.1	GLIEDERUNG LANDSCHAFTSPLAN INKL. UMWELTPRÜFUNG	
5.2	ZEITPLANUNG	
5.3	LISTE ZU DEN DATENGRUNDLAGEN	
5.4	ÜBERSICHTEN ZU DEN SCHUTZGÜTERN	

1 EINFÜHRUNG

1.1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Freiburg i.Br. schreibt vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen mit Beschluss vom 29.9.2020 den seit 2006 gültigen Landschaftsplan 2020 und auch den Flächennutzungsplan 2020 fort. Rechtsgrundlagen für die Erarbeitung des Landschaftsplans bieten das Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG 2009 in der Fassung vom 4.3.2020) und das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatschG 2015 in der Fassung vom 23.7.2020). In einer Orientierungsphase steht die Prüfung der Grundlagen sowie die Entwicklung und Abstimmung der Vorgehensweise und der Inhalte des neuen Landschaftsplans 2040 im Mittelpunkt. Hierzu gehört auch die Durchführung eines Scopings.

1.2 RECHTLICHE VORGABEN FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG DES LANDSCHAFTSPLANS 2040

Die Aufstellung des Landschaftsplans ist nach § 17 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG BW 2014 in der Fassung vom 11.2.2020) durch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zu begleiten. Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Zentrale formelle Anforderungen der SUP sind die Dokumentation der Umweltprüfung, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess.

Der Landschaftsplan hat als umweltbezogenes Planwerk insbesondere die Verbesserung von Natur und Landschaft im Blickfeld. Dementsprechend stehen das Aufzeigen der positiven wie ggf. negativen Folgen der Maßnahmen sowie v.a. die verfahrensbezogenen Aspekte der Umweltprüfung im Vordergrund.

1.3 FUNKTION DES SCOPINGS IM VERFAHREN DER UMWELTPRÜFUNG

Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung einer Erörterung der aufzunehmenden und zu berücksichtigenden Informationen und Vorgehensweisen. Hierbei sind die im Zusammenhang mit den Umweltbelangen berührten Behörden, die anerkannten Umweltverbände sowie die interessierte Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Grundlage für den am 02.12.2020 stattfindenden Scopingtermin dar, an dem das Verfahren, die Inhalte, die Datengrundlagen sowie die Herangehensweise erörtert werden und Anregungen eingebracht werden können. Auf dieser Basis wird der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung durch die Stadt Freiburg i.Br. festgelegt.

2 INFORMATIONEN ZUR AUFSTELLUNG UND ZUR UMWELTPRÜFUNG DES LANDSCHAFTSPLANS

2.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND HERANGEHENSWEISE DES LANDSCHAFTSPLANS

Der Landschaftsplan soll so ausgeformt werden, dass er sowohl die rechtlichen Anforderungen als auch die spezifischen Wünsche und Bedürfnisse der Stadt Freiburg i.Br. aufnimmt. Die Struktur des Landschaftsplans wird aus diesem Grund auf eine problemlose Verknüpfung mit dem Flächennutzungsplan und der dafür erforderlichen Umweltprüfung ausgerichtet. Der Landschaftsplan der Stadt Freiburg i.Br. soll desweiteren die vielfältigen Detailerhebungen und Konzepte bündeln. Das zu entwickelnde landschaftsplanerische Konzept soll diese Konzepte und weitere notwendige Ansätze z.B. zum innerörtlichen Freiraum aufnehmen und in seiner Darstellung eine effektive Umsetzung im Verwaltungshandeln im Blick behalten.

In der Orientierungsphase zur Fortschreibung des Landschaftsplans wurden die vorhandenen Datengrundlagen und Konzepte ausgewertet und auf ihre Aktualität geprüft, die Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung des Landschaftsplans mit dem Stadtplanungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde besprochen.



Planungsphasen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan wird in Hinblick auf eine bestmögliche Nutzbarkeit und Verknüpfung mit dem Flächennutzungsplan sowie für die Umweltprüfungen ausgestaltet.

Hierzu werden die Schutzgüter des Naturschutzrechts hinsichtlich der drei Zieldimensionen des §1 (1) BNatSchG systematisch aufbereitet. Diese Zieldimensionen sind

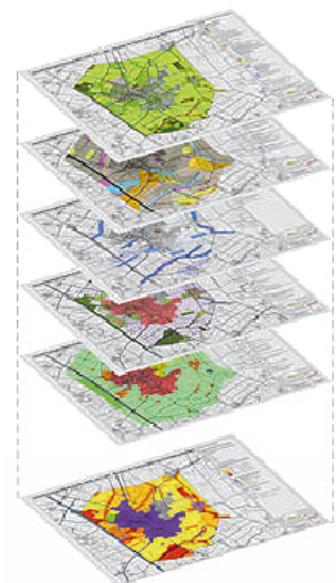
- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit, nachhaltige Nutzungsfähigkeit sowie
- Aspekte der Wahrnehmung und des Erlebnisses.

Für die Aufbereitung der Inhalte finden vorhandene Daten Verwendung. Die Daten werden mit einem Geografischen Informationssystem (GIS) systematisch bearbeitet und dokumentiert. Das GIS ermöglicht späterhin eine maßstabsunabhängige Arbeit mit den zur Verfügung gestellten Inhalten.

Die räumlichen Gegebenheiten und Bewertungen werden im Maßstab 1:10.000 erfasst. Übersichtliche Textkarten und Abbildungen verdeutlichen die textlichen Erläuterungen.

Die Sachzusammenhänge werden textlich in einer zusammenfassenden Form dargelegt. Die Methoden der Erhebung und Bewertung der einzelnen Inhalte werden offengelegt. Die Bewertungen der einzelnen Themen erfolgen je nach Datenlage und Zielkonkretisierung in der Regel 5-stufig und werden verbal-argumentativ mit Kriterien hinterlegt.

Im Landschaftsplan kommen die in Baden-Württemberg einschlägig bekannten Methoden der Landschaftsplanung zur Anwendung (vgl. Leitfaden Landschaftsplanung in Baden-Württemberg; LUBW 2018). Auf eine weitergehende Erläuterung der Inhalte und Methoden zur Erfassung und Beurteilung der Schutzgüter wird an dieser Stelle verzichtet.



In der Analyse erfolgt eine Fokussierung auf die Schutzgüter und hierauf aufbauend auf die Ableitung schutzgutbezogener Ziele. Dahingegen wird im planerischen Part des Landschaftsplans der Raum in den Fokus gestellt.

Gemeinsame Themenfelder des Landschaftsplans und der SUP I UP aufgrund § 1 BNatSchG sind die Schutzgüter

- Landschaft,
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft.

Für die Umweltprüfung sind gemäß §1 Abs.6 Nr. 7 BauGB ergänzend Erfassungen zu den Schutzgütern

- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Fläche

sowie zu möglichen

- Wechselwirkungen des Naturhaushaltes

notwendig. Ebenfalls sind Belastungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen ihrer Funktionen aufzunehmen und im Landschaftsplan darzustellen. Am Scopingtermin am 2.12.2020 werden alle Schutzgüter einzeln aufgerufen und besprochen.

In der Analyse des Landschaftsplans werden die Informationen aller Schutzgütern dargestellt und stehen somit auch für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes zur Verfügung. Für das Leitbild und Handlungsprogramm des Landschaftsplans erfolgt eine Schwerpunktsetzung der Betrachtung auf den besiedelten Bereich und die Siedlungsränder mit den entsprechenden Themen und Herausforderungen wie Innenentwicklung, Flächenverbrauch, Klimawandel und -anpassung, Grünflächen und Freiraumstruktur.

Datengrundlagen für die Fortschreibung des Landschaftsplans und zur Beurteilung des Umweltzustandes in der Umweltprüfung

Wichtige Datengrundlagen bilden der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg i.Br. (2006) sowie insbesondere die verschiedenen Gutachten und Konzepte, welche seit Erstellung des Landschaftsplans 2020 angefertigt wurden, wie z.B. Perspektivplan Freiburg 2030, Fachbeitrag Fauna (2011), Klimaanpassungskonzept Hitze (2019), Gärtnern in Freiburg (2018), Luftreinhalteplan (2018), Lärmaktionsplan (2015) sowie die in Bälde abgeschlossenen Konzepte Stadt- und Landschaftsbildanalyse, Biodiversitäts-Check urbaner und suburbaner Freiräume. Ergänzt werden diese Grundlagen durch Daten der Landesverwaltung sowie auch der Landschaftsrahmenplanung. Eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Daten ist im Anhang zu finden.

Ziele von Natur und Landschaft sowie Entwicklung der Leitbilder

Aufbauend auf den Analysen zu den Schutzgütern erfolgt im Landschaftsplan die Ermittlung und Darstellung der relevanten **Ziele**

- für Natur und Landschaft sowie
- des Umweltschutzes.

Daraus abgeleitet werden im **Leitbild**, verstanden als ein landschaftliches Grobkonzept, die landschaftsplanerischen Ziele auf den Bereich der Stadt Freiburg und den Zielhorizont des Planwerks 2040 fokussiert. Zielkonflikte zwischen den Zielen der einzelnen Schutzgüter werden in diesem Arbeitsschritt gelöst.

Eine zentrale Grundlage für die Erstellung des Leitbilds bildet der Perspektivplan Freiburg 2030, der auf Basis der wohnbaulichen und freiräumlichen Entwicklungspotenziale das räumliche Leitbild Freiburgs für die Freiraum- und Siedlungsentwicklung darstellt. Im Landschaftsplan gilt es, diese Leitvorstellungen in Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des BNatSchG, insbesondere die in §9 (3) Nr. 1 bis 4 BNatSchG geforderten Maßgaben, zu prüfen und falls notwendig zu ergänzen. Zudem werden derzeit aktuell mögliche Entwicklungsrichtungen Freiburgs in Form von Zukunftsszenarien erarbeitet. Diese werden eine Richtungsentscheidung für den weiteren Prozess der Neuaufstellung des „FNP 2040“ darstellen und sind auch bei der Entwicklung des Leitbilds des Landschaftsplans zu berücksichtigen.

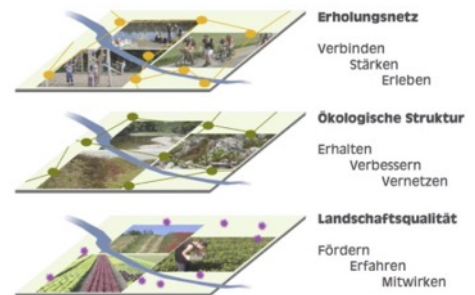
Handlungsprogramm

Das Handlungsprogramm beinhaltet die Erfordernisse und Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung der Stadt Freiburg i.Br. Diese werden auf Grundlage der Analyse und des Leitbildes erarbeitet und bilden die Basis für konkretisierende Planungen und die konkrete Umsetzung vor Ort.

Das Handlungsprogramm wird in die Aspekte

- Freiraumstruktur und Landschaftserleben
- Naturhaushalt
- Natur- und Landschaftsschutz

untergliedert, die ggfls. durch inhaltliche Vertiefungen und räumliche Lupen ergänzt und konkretisiert werden.



Beobachtung

Die Planungsphase der Beobachtung im Landschaftsplan dient sowohl der Erfassung des Umsetzungsstands des Landschaftsplans als auch dem Aufzeigen von Landschaftsveränderungen.

Mit dem Monitoring wird eine Reflexion über die Inhalte und die Vorgehensweise der Landschaftsplanung angeregt. Der Landschaftsplan wird hiermit immer wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung und der Verwaltung gerückt, Planungserfolge können überprüft und Defizite in der Zielerreichung erkannt werden. Der Stand der Umsetzung des Landschaftsplans ist in regelmäßigen Abständen zu ermitteln. Eine Möglichkeit hierzu ist die laufende Dokumentation der Umsetzung einzelner Maßnahmen.

Durch eine Landschaftsbilanzierung können beispielsweise vorhersehbare sowie nicht vorhersehbare Entwicklungen in der Landschaft erfasst werden, um entsprechend gegensteuern zu können. Hierfür sind Veränderungen der Landschaft zu beobachten und den landschaftsplanerischen Zielsetzungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisse können späterhin auch als Grundlage für eine sachgerechte Fortschreibung des Landschaftsplans dienen. Der Erfolg der Beobachtung hängt entscheidend von der Auswahl der zu erfassenden Indikatoren ab. Hierzu werden im Landschaftsplan Vorschläge unterbreitet, mit deren Hilfe die landschaftliche Entwicklung aufgezeigt werden kann, indem verschiedene zeitliche Zustände erfasst werden.

Beteiligung und Kommunikation im Planungsprozess

Eine rahmengebende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Erarbeitung eines Landschaftsplans ist in Baden-Württemberg durch die Umweltprüfung des Landschaftsplans gegeben. Da der Landschaftsplan 2040 Stadt Freiburg i.Br. parallel zum Flächennutzungsplan erarbeitet wird, verlaufen sowohl die formale als auch die informelle Beteiligung für beide Pläne integriert.

Breit angelegte Beteiligungsformate, wie die Zukunftsforen und Zukunftsszenarien, in denen inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der Entwicklung Freiburgs diskutiert werden, werden bereits seit 2019 durchgeführt. Abschließende Ergebnisse liegen voraussichtlich Anfang 2021 vor.

Ein fortwährender, inhaltlicher Austausch zwischen dem Stadtplanungsamt sowie der UNB und dem Büro HHP wird durch regelmäßig stattfindende Jour Fixe gewährleistet. Mit der Erarbeitung

eines naturschutzfachlichen Beitrags sowie den regelmäßigen Abstimmungen soll auch das Benehmen mit der UNB unterstützt werden.

2.2 GRUNDLEGENDE HERANGEHENSWEISE UND ABLAUF DER UMWELTPRÜFUNG

Die Umweltprüfung zum Landschaftsplan wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden. Mit diesem integrierten Ansatz können Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge berücksichtigt werden. Zu dieser Strategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung vernünftiger Planungsalternativen.

2.3 UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE UND ABSCHICHTUNG

2.3.1 UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE

Nach Art. 3 Abs. 2 SUP-RL ist der Landschaftsplan insgesamt zu prüfen. Diese formale Definition des Gegenstands der SUP schließt allerdings nicht aus, den Untersuchungsrahmen im Zuge des Scopings unter Effizienz Gesichtspunkten nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Subsidiarität abzustecken (Abschichtungserfordernis, vgl. Kap. 2.3.2). Darüber hinaus sind gemäß SUP-RL, insb. Anhang I, nur die Informationen vorzulegen, die sich auf erhebliche Umweltauswirkungen beziehen. Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission (2003:29) sollte sich „[...] eine Überprüfung [...] vorrangig auf den Teil [...] konzentrieren, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dennoch sollten alle Teile [...] überprüft werden, da diese zusammen genommen erhebliche Auswirkungen haben könnten.“ Hierunter sind sowohl die erheblich positiven, als auch die erheblich negativen Umweltauswirkungen zu verstehen. Die Umweltprüfung des Landschaftsplans konzentriert sich bei der Prüfung auf die Ziele und Maßnahmen des Handlungsprogramms.

2.3.2 ERFORDERNISSE UND MÖGLICHKEITEN DER ABSCHICHTUNG

Mit einer Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden, sodass Ziele und Maßnahmen, die bereits geprüft wurden, nicht erneut geprüft werden müssen. Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf die Umweltprüfung des Regionalplans; der Landschaftsrahmenplan befindet sich in der Aufstellung. Somit kann auf eine bereits durchgeführte Prüfung von Inhalten nicht zurückgegriffen werden; gleichwohl stehen einzelne Inhalte und Erkenntnisse der Analyse des Landschaftsrahmenplans wie z.B. die Biotopkomplextypen, zur Verfügung.

3 EINZELASPEKTE DER UMWELTPRÜFUNG DES LANDSCHAFTS-PLANS

3.1 METHODISCHE HERANGEHENSWEISE

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Freiburg i.Br.. Die Auswirkungen von Darstellungen im Landschaftsplan, die an der Stadtkreisgrenze liegen, werden im Rahmen der Einzelfallprüfungen auch über die Außengrenzen des Raumes hinweg betrachtet.

Hinweise zur Methodik

Die angewandte Methode und der inhaltliche Aufbau der Umweltprüfung des Landschaftsplans erfolgt auf Basis der SUP-RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltwirkungen von Plänen und Programmen. Planungsmethodisch erfolgen die Bewertungen verbal-argumentativ anhand normativer Bewertungsrahmen.

Vor dem Hintergrund der zugrunde gelegten Zielsetzung des Landschaftsplans, d.h. seinen grundsätzlich positiv gerichteten Auswirkungen auf Natur und Landschaft, wird die Dokumentation der Umweltprüfung komprimiert und zielgerichtet erfolgen.

3.2 ÜBERSICHT ZU DEN ZU UNTERSUCHENDEN SCHUTZGÜTERN UND DATENLÜCKEN

Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen und weitgehenden Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Sachwerte und kulturelles Erbe, Landschaft, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche.

Die Daten, die zur Beschreibung der Schutzgüter notwendig sind, werden mit einem GIS systematisch aufgearbeitet und dokumentiert. Die Methoden der Erhebungen und Bewertungen werden offengelegt. Eine Auflistung der Inhalte der Schutzgüter befindet sich im Anhang; hier sind im weiteren Planungsverlauf Ergänzungen inhaltlicher Aspekte aufgrund neuer Daten und Informationen möglich.

Hinweise zum Schutzgut Fläche: Die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (2014) sieht in Art. 3 Abs.1c die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Projektes u.a. auch auf das Schutzgut Fläche vor.

„Fläche“ wird im Wesentlichen durch Versiegelung beeinträchtigt. Hervorzuheben sind Versiegelungen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen; in Hinblick auf den Flächenverbrauch sind allerdings alle zu den Siedlungsgebieten dazugehörenden Flächen, wie Erholungs- und Grünflächen, zu berücksichtigen. Das Schutzgut **Fläche** kann durch die Analyse verschiedener Zeitreihen des Umfangs von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie Vegetations- und Gewässerflächen abgebildet werden. Um einen Vergleich anstellen zu können, müssen entsprechende digitale Daten des gültigen und von älteren Flächennutzungsplänen, z.B. von 1998, der Stadt Freiburg i.Br. vorliegen. Digitale Daten zu innerörtlichen Potenzialflächen verschiedener Zeitstände könnten, falls vorhanden, als weitere Grundlagen herangezogen werden.

Hinweise zu Daten und Datenlücken: Die Datenlage das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt** betreffend ist derzeit z.T. etwas veraltet bzw. deckt auch nicht alle Bereiche ab. Gegenwärtig stehen jedoch noch Untersuchungen und Planungen aus, die hier Abhilfe schaffen werden. Der vorliegende Fachbeitrag Fauna ist bereits 2011 erarbeitet worden; die Situation der Freiburger Zielarten hat sich laut UNB seitdem verändert (Vorkommen Kammmolch, Wechselkröte, Kiebitz). Weitere Konzepte bzgl. dieses Schutzguts, wie der Biodiversitäts-Check urbaner und suburbaner Freiräume, werden in Kürze vorliegen. Der Naturschutzfachliche Beitrag zum

Landschaftsplan wird bis Frühjahr 2021 erarbeitet und ebenfalls wertvolle inhaltliche Hinweise für das Schutzgut geben.

Für das Schutzgut **Landschaft** stehen die Ergebnisse der Stadt- und Landschaftsbildanalyse aus. Bei Vorlage ist zu überprüfen, inwieweit sie den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG entsprechen und eine Darstellung der Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Landschaftsplan ermöglichen.

3.3 ANSATZ FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG PLANERISCHER ALTERNATIVEN

Bei diesem Baustein der Umweltprüfung geht es im Wesentlichen darum, die im Verlauf der Planerstellung erwogenen vernünftigen Alternativen zu bewerten und zu dokumentieren. Als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der untersuchten vernünftigen Alternativen dient die Darstellung der Umweltentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans bzw. der betreffenden Planfestlegungen (sog. Status-quo-Prognose). Bei der Dokumentation der Alternativen ist auf eine einfache Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte und Konsequenzen zu achten.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen hierbei

- grundsätzliche Alternativen der Landschaftsentwicklung
- ggf. Alternativen von unterschiedlichen und / oder konkurrierenden Zielen und Maßnahmen z.B. in der Entwicklung einzelner Landschaftsräume oder z.B. im Rahmen der Doppelten Innentwicklung

3.4 ANSATZ EINES MONITORINGS ZUR ÜBERWACHUNG

Für das Monitoring im Rahmen der Umweltprüfung wird die Beobachtung der Landschaftsentwicklung (Landschaftsbilanzierung) in den Mittelpunkt gestellt. Dieser Baustein wird bereits im Landschaftsplan erarbeitet, sodass dies hier genutzt werden kann. Zentraler Bestandteil ist die Festlegung auf zielsichere Indikatoren, um eine Entwicklung der Landschaft aufzuzeigen.

3.5 ANSATZ FÜR DIE PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN SCHUTZZIELEN VON NATURA 2000

Mit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von NATURA-2000-Gebieten sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik Landschaftselemente zu pflegen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind (Art. 10 FFH-RL). Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer fortlaufenden linearen Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Die Vogelschutzrichtlinie fordert zur Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume aller wildlebenden, in den Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten, neben der Einrichtung von Schutzgebieten, die Lebensräume inner- und außerhalb von Schutzgebieten zu pflegen und ökologisch richtig zu gestalten. Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete sind zu vermeiden, zerstörte Lebensräume wiederherzustellen und Lebensstätten neu zu schaffen (Art. 3 (2); Art. 4 (4) Satz 2 VSch-RL). Im Rahmen der Umweltprüfung zum Landschaftsplan ist eine integrierte NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung des Planwerkes durchzuführen. Die Umweltprüfung wird die entsprechenden Vorgaben berücksichtigen und die NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung maßstabsgerecht durchführen, sodass der inhaltliche Umfang einer NATURA 2000-Vorprüfung entsprechen wird. Dies bedeutet auch, dass Möglichkeiten der Verlagerung und Abschichtung von Prüfungsaspekten bestehen.

3.6 DOKUMENTATION DER UMWELTPRÜFUNG

Der Landschaftsplan 2040 Stadt Freiburg i.Br. stellt in der Analyse und in den Zielen aufbereitete Informationen zu den im UVPG gelisteten Schutzgütern bereit und fasst die Umweltschutzziele zusammen. Somit kann der Landschaftsplan als Grundlage für die Umweltprüfung dienen. Vor dem Hintergrund der umweltorientierten Zielsetzung des Landschaftsplanes, ist zur Dokumentation der Umweltprüfung eine Benennung inhaltlicher Schwerpunkte der Auswirkungen ausreichend. Aufgezeigt werden auch die Verfahrensschritte und Ergebnisse der Konsultationen bei der Erarbeitung des Landschaftsplans

Die Umweltprüfung wird nicht in einem eigenständigen Umweltbericht aufgearbeitet, sondern in den Textteil des Landschaftsplans integriert (vergleiche Gliederung des Landschaftsplans). Aufgrund der umweltorientierten Zielsetzung des Landschaftsplans werden negative Auswirkungen der Ziele und Maßnahmen lediglich in Ausnahmefällen auftreten. Dementsprechend werden v.a. positive Wirkungen des Planwerkes herausgestellt. Vor diesem Hintergrund kann die Umweltprüfung des Landschaftsplanes zielorientiert und optimiert durchgeführt werden.

4 SCHWERPUNKTE UND FRAGEN IM SCOPING

Auf dem Scopingtermin werden die aufgezeigten Aspekte und Themen weitergehend erläutert. Im Mittelpunkt sollen stehen:

- Fragerunde zur allgemeinen Vorgehensweise des Landschaftsplans
- Fragerunde zur allgemeinen Vorgehensweise der Umweltprüfung des Landschaftsplans
- Fragerunde zu Betrachtungsaspekten
- Fragerunde zur Untersuchungstiefe
- Fragerunde zu den zu prüfenden vernünftigen Alternativen und anderen vertiefenden Gesichtspunkten der Prüfung
- Unterstützung bei den Datengrundlagen

Freiburg i.Br., Rottenburg a.N., 25.10.2020

5 ANHANG

5.1 GLIEDERUNG LANDSCHAFTSPLAN INKL. UMWELTPRÜFUNG

5.2 ZEITPLANUNG

5.3 LISTE ZU DEN DATENGRUNDLAGEN

5.4 ÜBERSICHTEN ZU DEN SCHUTZGÜTERN

Dateiname: FREIBURGl_p_scoping_20201025a.docx
Verzeichnis: /Users/gottfriedhage/Library/Containers/com.micro-
soft.Word/Data/Documents
Vorlage: /Users/gottfriedhage/Library/Group Contai-
ners/UBF8T346G9.Office/User Content.localized/Templates.localized/Normal.dotm
Titel: LANDSCHAFTSPLAN 2040
Stadt Freiburg im Breisgau
Thema:
Autor: Gottfried Hage
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 27.10.20 11:26:00
Änderung Nummer: 2
Letztes Speicherdatum: 27.10.20 11:26:00
Zuletzt gespeichert von: Gottfried Hage
Letztes Druckdatum: 27.10.20 11:26:00
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 14
Anzahl Wörter: 3.585 (ca.)
Anzahl Zeichen: 22.590 (ca.)